

**Ergänzende Bedingungen
der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG
nachstehend kurz „VNB“ genannt**

zu der Niederspannungsanschlussverordnung – NAV vom 01.11.2006 –

– gültig ab 01.01.2019 –

1. Allgemeine Vorschriften

Für den Netzanschlussvertrag ist das vom VNB vorgegebene Formular zu verwenden.

Liegt die Voraussetzung der Netznutzung wegen fehlendem Liefervertrag nicht vor, übermittelt der VNB die für die Netznutzung erforderlichen Daten in elektronischer Form an den Grundversorger.

Sind Netznutzer an höheren Spannungsebenen als der Niederspannung angeschlossen, und ist kein Ersatzlieferant vor Beginn der Ersatzbelieferung mitgeteilt worden, wird der Grundversorger als Lieferant bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Ersatzbelieferung informiert.

Die jeweils gültigen technischen Anschlussbedingungen, ergänzende Bedingungen sowie die Kostenerstattungsregelungen (Preisblatt des VNB zu den ergänzenden Bedingungen Anlage 1) sind auf der Internetseite des VNB veröffentlicht. Auf Verlangen des Anschlussnutzers oder Anschlussnehmers werden die Unterlagen in papierform zugesandt.

2. Baukostenzuschuss (BKZ)

Für den Anschluss oder die Verstärkung des Netzanschlusses an das Elektrizitätsnetz der allgemeinen Versorgung zahlt der Anschlussnehmer gemäß § 11 NAV einen Baukostenzuschuss in Höhe von 50 % der anrechenbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf Basis der beantragten bzw. in Anspruch genommenen Leistungsanforderung erhoben.

Die jeweiligen Beträge sind im Preisblatt Anlage 1 ausgewiesen.

2.1 Für Anschlussobjekte, die ausschließlich für Wohnzwecke genutzt werden, bemisst sich der BKZ nach der typischen Leistungsanforderung von Haushalten im Netzgebiet des Verteilnetzbetreibers unter Berücksichtigung der Durchmischung am Netzanschluss. In Anlehnung an die DIN 18015-1/-2 gelten folgende Leistungsanforderungen in Abhängigkeit von der Anzahl der Wohneinheiten (WE) je Netzanschluss:

Wohneinheiten	Leistungsanforderung	BKZ-pflichtige Leistung
1	13,0 kW	0,00 kW
2	21,6 kW	0,00 kW
3	27,9 kW	0,00 kW
4	31,7 kW	1,70 kW
5 bis 10	33,3 – 41,3 kW	3,3 – 11,3 kW
11 bis 20	42,1 – 49,9 kW	12,1 – 19,9 kW

2.2 Für Anschlussobjekte, die nicht für Wohnzwecke genutzt werden, errechnet sich der BKZ aus der Netzanschlussleistung unter Berücksichtigung der Durchmischung und in direkter Zuordnung zur Sicherungsgröße für den Netzanschluss.

2.3 Für Anschlussobjekte, die sowohl für Wohnzwecke als auch für gewerbliche/sonstige Zwecke genutzt werden, ergibt sich der BKZ aus der Berechnung entsprechend der Anzahl der Wohneinheiten (vgl. Nr. 2.1) und der verbleibenden Netzanschlussleistung bis zur nächst höheren Sicherungsgröße für den Netzanschluss. Die baukostenfreie Leistungsanforderung der ersten 30 kW wird vorrangig den Wohneinheiten zugeteilt.

3. Netzanschluss

Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses auf Verlangen des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom VNB zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Elektrizitätsnetz der Allgemeinen Versorgung anzuschließen. Abweichende Regelungen sind nur mit Zustimmung des VNB möglich.

Für die Beauftragung durch den Anschlussnehmer zur gemeinsamen Verlegung weiterer Anschlussleitungen durch andere Errichter sind die entstehenden Planungskosten zu zahlen. Für den Planungsaufwand erstellt der VNB ein Angebot.

Der Netzanschluss wird vom VNB bis zu der im Netzanschlussvertrag beschriebenen Eigentumsgrenze betrieben und unterhalten.

Der Anschlussnehmer erstattet dem VNB die Kosten für die Herstellung oder Veränderung des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung des Netzanschlusses erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.

Wird eine Transformatorenanlage oder eine Netzanschlussanlage, die dem Netzanschluss der Kundenanlage dient, auf Wunsch des Anschlussnehmers verlegt, werden die entstehenden Kosten dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

4. Inbetriebsetzung / Wiederinbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses ist von dem Installateurunternehmen, dass die Arbeiten an der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlusssicherung (Kundenanlage) ausgeführt hat, unter Verwendung der vom VNB zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Der Anschlussnehmer erstattet dem VNB die Inbetriebsetzungskosten nach tatsächlichem Aufwand gemäß Preisblatt.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung des Netzanschlusses auf Grund festgestellter Mängel der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür den entstandenen Aufwand.

Für die Wiederinbetriebnahme nach berechtigter Netzanschlusstrennung zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer die Kosten nach tatsächlichem Aufwand.

5. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Die Kosten einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung nach § 24 NAV (mit Ausnahme des Absatz 3) sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und / oder vom Anschlussnutzer nach tatsächlichem Aufwand zu ersetzen.

Ist eine rechtzeitig mitgeteilte beabsichtigte Unterbrechung des Anschlusses auf Grund von vom Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen nicht möglich, so zahlt der Anschlussnutzer bzw. der Anschlussnehmer den hierfür entstandenen Aufwand.

6. Kurzzeitig genutzte Anschlüsse

Die Herstellung des Netzanschlusses ist unter Verwendung der vom VNB zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Der Anschlussnehmer zahlt die Kosten für die Netzanbindung.

Werden in diesem Zusammenhang zusätzliche Netzausbaumaßnahmen erforderlich, so zahlt der Anschlussnehmer diese Kosten.

Der Anschlussnehmer erstattet dem VNB die Inbetriebsetzungskosten und Außerbetriebsetzung des Netzanschlusses gemäß Preisblatt.

7. Anlagenbetrieb

Muss mehr als ein Ersatztermin für die Ablesung mit dem Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer vereinbart werden, wird dieser nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Die Kosten für die Auswechslung schadhafter Sicherungen bzw. selektiver Hauptleitungsschutzschalter zahlt der Anschlussnutzer nach tatsächlichem Aufwand.

Der Anschlussnutzer zahlt die Kosten für die Wiederanbringung von Plomben, deren Verlust er zu verantworten hat.

Hat der Netznutzer keinen Vertrag über eine Energielieferung oder ist er nicht in der Ersatzversorgung des Grundversorgers, ist der VNB berechtigt, einen monatlichen Betrag von 1/12 des Grundpreises der Netznutzung vom Anschlussnehmer für die technische Unterhaltung des Netzanschlusses zu fordern.

8. Gemeinsame Vorschriften

8.1 Anlagenbetrieb und Rechte des Netzbetreibers

Die technischen Anforderungen des VNB für den Netzanschluss sowie für den Betrieb sind in den Technischen Anschlussbedingungen „TAB 2007“ des VNB als Anlage 2 zu den Ergänzenden Bedingungen festgelegt.

Eine beabsichtigte Erhöhung der Anschlussleistung oder der Betrieb von Eigenerzeugungsanlagen oder Anlagen mit möglichen Netzurückwirkungen (z.B. elektronische Frequenz oder Spannungsumformer, genaueres regeln die Technischen Anschlussbedingungen des VNB) sind dem VNB unter Verwendung der vom VNB zur Verfügung gestellten Vordrucke mitzuteilen.

8.2 Fälligkeit, Beendigung der Rechtsverhältnisse

Die Kosten für Mahnung auf Grund eines Zahlungsverzuges werden pauschal berechnet.

Die Kündigung des Netzanschlussverhältnisses muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Anschrift der Entnahmestelle
- Kundennummer
- Ggf. neue Rechnungsanschrift
- Kündigungszeitpunkt

9. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111 a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG, Beschwerdemanagement, Münstertor 46-48, 48291 Telgte, Telefon: 02504 7085-0, E-Mail: beschwerdemanagement@so.de.

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111 b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelfen. § 14 Abs. 5 VSBC bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Fax: 030 2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über das Verbraucherportal der Bundesnetzagentur: Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 0228 141516 (Montag bis Donnerstag 9:00 - 15:00 Uhr und Freitag 9:00 - 12:00 Uhr), Fax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

10. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NAV treten am 01.01.2019 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.02.2017.

Adresse: Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG
 Münstertor 46-48
 48291 Telgte

Telefon 02504 7085 0
Fax 02504 7085 199
E-Mail netznutzung@so.de
Homepage www.so.de